2. Genehmigung der technischen Planung (Art. 16 BayESG, § 4 SeilbV)

[1]Erfordert die Prüfung aller technischen Unterlagen einer Seilbahn und damit die Erstellung des Gutachtens der anerkannten sachverständigen Stelle längere Zeit, so kann auf Antrag für den vorweg geprüften und begutachteten Teil der Seilbahn eine hierauf beschränkte Genehmigung der technischen Planung (Teilplangenehmigung) erteilt werden. [2]Die Teilplangenehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG mit einem Auflagenvorbehalt versehen werden.